

# Wenn der Platz im Klassenzimmer verwaist bleibt

Tipps zur Vorbereitung auf den Ernstfall

Wenn Schüler\_innen plötzlich nicht mehr im Unterricht erscheinen und z.B. nur noch die Sportsachen im Klassenraum von ihrer Existenz Zeugnis ablegen, ist ihre Abschiebung vollzogen. Seit 2016 braucht eine bevorstehende Abschiebung den Betroffenen nicht mehr angekündigt zu werden. Schulleiter\_innen werden bewusst nicht unterrichtet.

Von der Polizei aus dem Unterricht abgeholt worden, sind Schüler\_innen in Hamburg bisher noch nicht wie z.B. in Bayern. Auf diese Herausforderung für Kolleg\_innen hat die GEW Bayern sofort reagiert und – geschrieben von einem Rechtsanwalt – einen Leitfaden zur Abschiebung aus Schulen und Betrieben herausgebracht, der auch für andere Landesverbände interessant ist. Darin heißt es z.B.: „Keine Kollegin und kein Kollege muss der Polizei mitteilen, an welchem Ort sich eine geflüchtete Person aktuell befindet ... Im Falle einer polizeilichen Anfrage ist der Angefragte be-

rechtigt, hiervon den Betroffenen zu unterrichten. Es besteht keine Schweigepflicht. Das Verbot, eine Abschiebung vorher anzukündigen, betrifft nur die Ausländerbehörde.“ (S.6)

„Von einer Abschiebung spricht man, wenn eine für Ausländer bestehende Ausreisepflicht zwangsweise, mit Hilfe der Polizei, durchgesetzt werden soll. Er wird von der Polizei abgeholt und ins Flugzeug gesetzt ... Abschiebungen erfolgen nach den Gesetzesvorschriften von 2016 überraschend, sie dürfen nicht mehr angekündigt werden.

Voraussetzung einer Abschiebung ist eine vollziehbare Ausreisepflicht. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn

- das Asylverfahren rechtskräftig ( insgesamt ) negativ abgeschlossen ist,
- gegen die negative Asylentscheidung zwar eine Klage eingereicht wurde, dies aber keine aufschiebende Wirkung hat bzw. das Gericht im Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung abge-

- lehnt hat... ,
- eine rechtskräftige Ausweisung vorliegt,
- ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde und nicht zugesichert wurde, bis zur Entscheidung im Klageverfahren bleiben zu dürfen bzw. der Eilantrag abgelehnt wurde.“

Wichtig: „Ob also eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt, ist gar nicht so einfach festzustellen. Auch der Betroffene wird sich oftmals dessen nicht sicher sein.“ (S. 1)

„Ist der Betreffende im Besitz einer Duldung, besteht nicht unbedingt eine unmittelbare Gefahr, es ist aber Vorsicht geboten. Wurde die Duldung erteilt, weil tatsächlich Gründe einer Aufenthaltsbeendigung (z.B. kein Passbesitz) vorliegen, droht eine Abschiebung, sobald der Pass vorliegt.“ (S. 2)

## Was können wir tun?

Für den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin der Familie oder die Ausländerbehörde sind oft Zeugnisse über eine gute Integration oder andere Dokumente darüber, dass die Mitschüler\_innen die oder den Betreffenden nicht aus ihrer Klasse verlieren möchten, Mittel, um etwas gegen eine drohende Abschiebung zu tun.

Ein anderer Weg ist, eine *Petition* an den Eingabeausschuss der Bürgerschaft zu stellen. Eine *Petition* kann von jeder Person gestellt werden, die in Hamburg gemeldet ist. Schriftlich oder direkt online. Auf der Seite Hamburgische Bürgerschaft ist der Eingabeausschuss aufrufbar. Alle Fraktionen stellen sie entsprechend ihrer Stärke/Mitglieder. Nachdem eine *Petition* gestellt wurde, ist es ratsam nachzusehen, wann der nächste Eingabeausschuss tagt. Das ist wichtig für die eigenen Pläne.

Z.B. haben wir uns vom Romaunterstützer\_innenkreis mit

### Von der Schulbank in den Flieger

Abschiebungen von Kindern aus Hamburg von Juli bis September 2017

Insgesamt sechs schulpflichtige Personen wurden abgeschoben (vier albanische Personen nach Albanien, eine irakische Person nach Schweden und eine syrische Person nach Bulgarien).

13 Personen im schulpflichtigen Alter „reisten freiwillig aus“ (nach Afghanistan, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Mazedonien).

(Quelle: Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Linken vom 11.10.17)

Schüler\_innen der entsprechenden Schulen vor dem Gebäude Schmiedestr.2, in dem der Eingabeausschuss tagt, eingefunden, um Aufmerksamkeit zu erreichen oder die Mitglieder des Eingabeausschusses mit den Betroffenen zu konfrontieren.

Das Ergebnis der Sitzung wird der/dem Antragsteller\_in der Petition am nächsten Tag mitgeteilt – es ist möglich, am nächsten Morgen anzurufen. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

Bis eine endgültige Entscheidung vorliegt, können Stellungnahmen der Mitschüler\_innen oder Berichte der Eltern über die Lage in ihren Herkunftsländern für die Mappen der Ausschussmitglieder in die Schmiedestr. gebracht oder geschickt werden. Es ist immer wichtig, den Ausschussmitgliedern das Neueste zukommen zu lassen. Eine Frau aus unserem Unterstützer\_innenkreis hat zum Beispiel einmal mit ihren WG Mitgliedern alle Mitglieder einer Partei einzeln angeschrieben. Sie hatte Erfolg: bei der Abstimmung waren plötzlich genug Stimmen da. Die betroffene Schülerin hat vor einem Jahr in Hamburg Abitur gemacht.

Sind alle Abstimmungen negativ verlaufen und gibt es nach Ansicht von mindestens einem Mitglied des Eingabeausschusses die Einschätzung, dass durch eine neue bzw. umfassendere Darlegung der Lage des/der Betroffenen doch noch eine Chance auf eine Aufenthaltsgestattung besteht, kann die Härtefallkommission angerufen werden, die mit 2/3 Mehrheit entscheiden muss. Sie tagt weniger häufig als der Petitionsausschuss. Beide Ausschüsse tagen nicht in den Schulferien, das gibt manchmal Luft.

Nach einer Entscheidung in einem Ausschuss muss diese bei der nächsten Bürgerschaftssitzung abgestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die



**Abschiebungen fallen nicht vom Himmel**

Betroffenen der bisherige Status. Die Ausländerbehörde ist die Behörde, die eine Abschiebung beschließt und durchführt. Sie ist immer mit einem/r Beobachter\_in in dem jeweiligen Ausschuss anwesend.

Beim Stellen von Petitionen ist es wichtig, die Rechtsanwält\_innen der Betroffenen zu informieren, denn manchmal wollen diese lieber ihre Art von juristischem Weg verfolgen.

Es gibt auch noch die Open Petition über Internet. Diese geht direkt an die Bürgerschaft. Der Petitionsausschuss wird davon nicht benachrichtigt und sie hat keine juristische Bedeutung. Sie hat einen Appellcharakter und ist ein politisches Instrument.

### **Inklusion**

Nützlich sind diese Informationen nur, wenn Kolleginnen und Kollegen über den genauen Status der betroffenen Schüler\_innen Bescheid wissen. Oft haben Schüler\_innen Fehlzeiten, weil sie ihre Eltern zu Terminen am Morgen in die Ausländerbehörde begleiten (müssen), weil neue Duldungspässe ausgestellt werden. So ein Duldungspass kann von der ganzen Klasse angesehen werden – wenn die Betroffenen das wollen.

Ich fand es im Warteraum der Ausländerbehörde immer bedrückend: Nummern werden aufgerufen, Babys schreien, Familien

warten. Ein Klassenausflug dorthin? Why not!

Genauso wie Kinder mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich in einer Klasse zusammen leben, müssten Schüler\_innen mit und ohne Pass voneinander wissen: Jede/r bringt z.B. mal ihren/seinen Pass mit und alle sehen sich die „wunderschönen“ Fotos an.

Dass Duldung keine Sicherheit bedeutet, wurde in den bayrischen GEW-Richtlinien schon ausgeführt. Und dass oft Familien bei dem ganzen Hin und Her nicht mehr den Durchblick über ihren Status haben, ist sehr nachvollziehbar. Dazu kommt, dass sie für sie bedrohliche Nachrichten in einer anderen als ihrer Muttersprache verstehen müssen, einer Behördensprache, mit der wir Deutsch Sprechenden schon unsere Schwierigkeiten haben.

Jede/r Geduldete hat das Recht auf eine\_n Dolmetscher\_in bei einem Termin in der Ausländerbehörde. Dieses Recht wird jedoch nicht immer eingehalten. Es ist auch möglich, als Dolmetscher\_in der Behördensprache mitzugehen. Es ist aber auch möglich, im Cafe Exil um eine\_n Dolmetscher\_in zu bitten.

Dahin könnte auch ein Klassenausflug führen...

URSULA SAPEL  
Bleiberechtsausschuß der GEW